



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, 25. Juni 2026
GZ 2026-0.460.519

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 27. Mai 2026, GZ: 2025-0.792.209, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der RH anerkennt die Notwendigkeit eines einheitlichen Regelungssystems zur elektronischen Verarbeitung klassifizierter Informationen für den internationalen und nationalen Geheimschutz (vgl. seinen Bericht „Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien“, Reihe Bund 2021/31, TZ 6). Er hält jedoch fest, dass die innerstaatliche Verfassungsordnung den Rahmen für ein solches System bildet. Vor diesem Hintergrund weist der RH auf folgende verfassungsrechtlich problematischen Inhalte des Entwurfs, insbesondere im Zusammenhang mit dem gewaltenteilenden Prinzip von Gesetzgebung und Verwaltung, hin:

(1) Durch den vorliegenden Entwurf soll es zu einer Neufassung des § 1 Abs. 2 Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG kommen, der die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes enthält: Gilt die Ausnahmebestimmung derzeit allgemein für „den Rechnungshof“, soll sie künftig nur noch für „den Präsidenten des Rechnungshofs [...] in Ausübung [seiner] verfassungsgemäßen Aufgaben“ gelten. Die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 InfoSiG i.d.F. des Entwurfs erfasst künftig nur noch die Präsidentin *ad personam*, nicht jedoch die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH, insbesondere Prüferinnen und Prüfer, die in klassifizierte Unterlagen Einsicht nehmen.

(2) Die verfassungsgesetzlichen Regelungen über die Einrichtung und Stellung des RH und die Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich vorgesehenen Prüf- und Kontrolltätigkeit als Organ der Legislative werden durch diese Einschränkung der Ausnahme vom Anwendungsbereich durch den Entwurf nur ungenügend berücksichtigt. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Einschränkungen der im siebenten Hauptstück der Bundesverfassung verfassungsgesetzlich

vorgesehenen Prüfungsrechte des RH durch einfaches Gesetz sind unzulässig (VfSlg. 3431/1958).

- Die geprüften Stellen haben ohne Rücksicht auf sonst bestehende Verschwiegenheitspflichten die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Einsicht auch in vertrauliche Unterlagen zu dulden. Die Einsicht darf dabei nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden (VfSlg. 17.065/2003).
- Art. 126b Abs. 1 B-VG bestimmt ausdrücklich, dass die gesamte Staatswirtschaft des Bundes der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, in diesem Bereich sollen keine kontrollfreien Räume ausgespart bleiben. Diese umfassende Generalkompetenz erstreckt sich auf alle Gebarungsakte von Bundesorganen (VfSlg. 17.511/2005).

(3) § 3 InfoSiG i.d.F. des Entwurfs sieht jedoch vor, dass „klassifizierte Informationen an einen Bediensteten des Bundes u.a. nur dann weitergegeben werden [dürfen], wenn, soweit Informationen betroffen sind, die als „VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ klassifiziert wurden, eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 bis 55b des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder, sofern gesetzlich vorgesehen, eine Verlässlichkeitsprüfung gemäß §§ 23 und 24 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz – MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, durchgeführt wurde.

Die Erläuterungen sind diesbezüglich klar: *„Der Terminus des „Zugangs“ wird in Hinblick auf die Richtung des Informationsflusses durch „Weitergabe“ ersetzt. Dadurch wird klargestellt, dass der Übergeber der Information die Verantwortung für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 durch den Empfänger trägt. Es besteht somit auch nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 durch den Empfänger kein Recht auf die klassifizierte Information. Insbesondere wird die dienstliche Notwendigkeit iSd Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 immer vom Übermittler der Information und nicht vom Empfänger bestimmt.“*

Der Wortlaut dieser Regelung ermöglicht es der geprüften Stelle zum Schluss zu gelangen, dass die Voraussetzungen des § 3 InfoSiG i.d.F. des Entwurfs nicht vorliegen und sie deshalb berechtigt bzw. verpflichtet wäre, dem RH die Zurverfügungstellung von Informationen zu verweigern. Damit kann die geprüfte Stelle Einfluss auf den Prüfungsumfang und damit auch auf den Inhalt des Berichts nehmen.

Eine solche Vorgehensweise wäre mit der skizzierten umfassenden Prüfkompetenz des RH nicht vereinbar.

(4) Gemäß § 6 InfoSiG i.d.F. des Entwurfs hat die Bundesregierung durch Verordnung Vorschriften über die Informationssicherheit zu erlassen. Diese haben u.a. Maßnahmen und Verhaltensregeln für die Handhabung von klassifizierten Informationen, insbesondere hinsichtlich ihrer Erzeugung, Übermittlung, Vervielfältigung, Aufbewahrung und Vernichtung und zu Zwecken der Informationssicherheit erforderliche technische Datensicherheitsmaßnahmen zu regeln.

Durch die Einbeziehung des RH in den Geltungsbereich des InfoSiG würde diese Verordnung dessen Prüftätigkeit zumindest in Teilbereichen – zu nennen wären die Verwendung, Speicherung und Archivierung von Daten – regeln, wodurch erneut der Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt wäre.

Vergleichbares gilt für die Diensthöhe der Präsidentin des RH gemäß Art. 125 B-VG, der eine Pflicht

zur Herstellung des Einvernehmens mit einem Mitglied der Bundesregierung ausschließt (VfSlg. 5922/1959).

(5) Vor dem Hintergrund der erläuterten verfassungsrechtlichen Problematik ersucht der RH daher den sich aus dem gewaltenteilenden Prinzip von Gesetzgebung und Verwaltung ableitenden Besonderheiten und Grundsätzen der Prüftätigkeit des RH bei der Überarbeitung des Entwurfs bzw. der Ausarbeitung einer Regierungsvorlage Rechnung zu tragen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat